

Ausländischen Führerschein umschreiben - Anlage 11 FeV

Führerscheine, die in einem in Anlage 11 der Fahrerlaubnisverordnung aufgeführtem Staat rechtmäßig erworben wurden, berechtigen zum Führen von Kraftfahrzeugen der erteilten Klassen für die Dauer von sechs Monaten seit Begründung des ordentlichen Wohnsitzes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Basisinformationen

Ist die ausländische Fahrerlaubnis befristet, gilt diese Berechtigung nur bis zum Fristablauf. Damit Sie nach Ablauf dieser Fristen weiterhin von Ihrer Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch machen können, ist die ausländischen Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis umzuschreiben.

Benötigte Unterlagen

- Identitätsnachweis
 - (Vorlage eines gültigen Ausweises oder Passes)
- Ausländischer Führerschein mit amtlicher Übersetzung (der Führerschein darf nicht länger als 3 Jahre abgelaufen sein)
 - Die Übersetzung entfällt bei Führerscheinen aus der Schweiz.
- Passfoto
 - Nach den Vorgaben der Fotomustertafel.
- Wichtige Information zu den Fotoautomaten in allen Dienststellen des Bürgeramtes:
 - Die Automaten werden von Fremdfirmen betrieben und funktionieren oft nicht. Es kann nicht garantiert werden, dass vor Ort analoge Passfotos gemacht werden können. **Wir raten Ihnen dazu, zum Termin Passfotos mitzubringen.**
- Sehtest bei ausgewählten Anlage 11 Staaten
 - gem. "amtliche Anmerkung 7" der Anlage 11 FeV (siehe unter "i Wo kann ich mehr erfahren?")
- für die Klassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 oder D1E:

- Bescheinigung über eine Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nr. 2 zur Fahrerlaubnis-Verordnung nach vorgeschriebenem Muster (zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 2 Jahre)
- Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung nach Anlage 5 zur Fahrerlaubnis-Verordnung nach vorgeschriebenem Muster
- Bescheinigung über eine ärztliche Zusatzuntersuchung nach Anlage 5 Nr. 2 zur Fahrerlaubnis-Verordnung. Die Bescheinigungen über die ärztlichen Untersuchungen dürfen bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.
- Name der Fahrschule
 - aber nur sofern eine praktische Fahrprüfung abgelegt werden muss (siehe dazu Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Zuständige Stellen

- **Fahrerlaubnisse**

- (0421) 361-88669, Terminvereinbarungen: Tel. (0421) 115
- (0421) 496-12189
- Stresemannstraße 48, 28207 Bremen
- fuehrerscheinstelle@buergeramt.bremen.de

- **Bürgeramt**

- (0421) 115
- Stresemannstraße 48, 28207 Bremen

Formulare

- [Antrag auf Umschreibung EU Fahrerlaubnis / Anlage 11 \(pdf, 19.9 KB\)](#)

Gebühren / Kosten

37,50 EUR bis 65,00 EUR

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

6 Monate nach Wohnsitznahme in Deutschland

Wie lange dauert die Bearbeitung?

4 Wochen bis 6 Wochen

Rechtsgrundlagen

- [Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr \(GebOSt\)](#)
- [Kapitel 5 Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr \(Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV\)](#)
- [§ 2 Straßenverkehrsgesetz \(StVG\) – Fahrerlaubnis und Führerschein](#)

Weitere Informationen

- [Anlage 11 FeV](#)
- [Fotomustertafel](#)

Aktualisiert am 19.01.2026